Datum: 11. August 2009 Dated 11 August 2009

Endgültige Bedingungen The Final Terms

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Emission von
Issue of
Bis zu EUR 30.000.000
Up to EUR 30,000,000

3,875 % Öffentliche Pfandbriefe fällig am 17. Juli 2018 3.875 per cent. Public Sector Pfandbriefe due 17 July 2018

begeben als Serie 583/73 Tranche 2 unter dem issued as Series 583/73 Tranche 2 under the

Euro 15.000.000.000 Angebotsprogramm

Euro 15,000,000,000
Debt Issuance Programme

Die Öffentlichen Pfandbriefe können direkt von jeder Bank oder Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland oder von jeder anderen zum Verkauf der Öffentlichen Pfandbriefe autorisierten Stelle bezogen werden.

The Public Sector Pfandbriefe may be purchased directly from any bank or savings bank (Sparkasse) in Federal Republic of Germany, or any other market counterparty authorised to Public Sector Pfandbriefe.

Soweit nicht hierin definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt vom 8. Mai 2009 (der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, die "Prospektrichtlinie") darstellt der "Basisprospekt") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Öffentlichen Pfandbriefe und ist nur mit dem Basisprospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (dieses "Dokument" bzw. die "Endgültigen Bedingungen") enthalten. Der Basisprospekt ist bei der WL BANK, Sentmaringer Weg 1, 48151 Münster, Deutschland, kostenlos erhältlich und kann dort auf der Website: www.wlbank.de eingesehen werden.

Unless defined, or stated otherwise, herein, capitalised terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the Conditions set forth in the Base Prospectus dated 8 May 2009 (which constitutes a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the "Prospectus Directive"))(the "Base Prospectus"). This document constitutes the Final Terms of Public Sector Pfandbriefe described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with such Base Prospectus. Full information on the Issuer and the offer of the Public Sector Pfandbriefe is only available on the basis of the combination of this document (this "Document" or these "Final Terms") and the Prospectus. The Base Prospectus is available for viewing at WL BANK, Sentmaninger Weg 1, 48151 Münster, Germany, and website www.wlbank.de and copies may be obtained free of charge from WL BANK, Sentmaninger Weg 1, 48151 Münster, Germany.

Die Emissionsbedingungen der Öffentlichen Pfandbriefe, die im Basisprospekt vom 8. Mai 2009 festgelegt wurden (die "Bedingungen") werden entsprechend der in diesem Dokument angegebenen Bestimmungen angepasst; alle auf diese Serie von Öffentlichen Pfandbriefen nicht anwendbaren Bestimmungen werden gelöscht. Die konsolidierten Emissionsbedingungen ersetzen die Bedingungen in ihrer Gesamtheit (die "Konsolidierten Bedingungen"). Falls die Konsolidierten Bedingungen Unterschiede zu diesem Dokument aufweisen, gehen die Konsolidierten Bedingungen vor.

The Terms and Conditions of the Public Sector Pfandbriefe set out in the Base Prospectus dated 8 May 2009 (the "Conditions") shall be amended by incorporating the terms of this document, and by deleting all provisions not applicable to this Series of Public Sector Pfandbriefe. The Consolidated Conditions shall replace the Conditions in their entirety (the "Consolidated Conditions"). If and to the extent the Consolidated Conditions deviate from the terms of the document, the Consolidated Conditions shall prevail.

Die Zulassung der Öffentlichen Pfandbriefe in den Handel an der Börse Düsseldorf wird beantragt werden.

Application will be made to list the Public Sector Pfandbriefe on the Düsseldorf Stock Exchange.

In bestimmten Rechtsordnungen känn die Verbreitung dieses Dokuments und das Angebot bzw. der Verkauf der Öffentlichen Pfandbriefe rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Jede Person, die in Besitz dieses Dokuments kommt, wird von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Die Öffentlichen Pfandbriefe wurden nicht und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften (securities laws) eines jeglichen Staates (State) registriert noch wurde der Handel in den Öffentlichen Pfandbriefen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act genehmigt. Die Öffentlichen Pfandbriefe dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, abgetreten, übergeben, zurückgezahlt oder anderweitig übertragen, oder gegenüber U.S.-Personen (wie definiert in der Regulation S unter dem Sécurities Act ("Regulation S") oder dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, zurückgezahlt oder anderweitig an diese übertragen werden. Die Öffentlichen Pfandbriefe werden außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S angeboten und verkauft und dürfen zu keiner Zeit rechtlich oder wirtschaftlich im Eigentum einer U.S. Person stehen. Die Öffentlichen Pfandbriefe unterliegen den Beschränkungen bestimmter U.S- Steuergesetze. Einige Verkaufsbeschränkungen bezüglich des Angebots und Verkaufs der Öffentlichen Pfandbriefe und der Verbreitung dieses Dokuments sind im Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" im Basisprospekt beschrieben.

The distribution of this document and the offering or sale of the Public Sector Pfandbriefe in certain jurisdictions may be restricted by law. Persons into whose possession this document comes are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restriction. The Public Sector Pfandbriefe have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act"), or the securities laws of any State and trading in Public Sector Pfandbriefe has not been approved by the U.S. Commodity Futures Trading Commission under the U.S. Commodity Exchange Act, as amended. The Public Sector Pfandbriefe may not be, at any time, offered, sold, pledged, assigned, delivered, redeemed or otherwise transferred directly or indirectly within the United States or to, or for the account or benefit of any U.S. Person (as such term is defined in Regulation S under the Securities Act ("Regulation S") or the U.S Internal Revenue Code of 1986, as amended). The Public Sector Pfandbriefe are being offered and sold outside the United States pursuant to Regulation S and may not be legally or beneficially owned at any time by any U.S. Person. The Public Sector Pfandbriefe are subject to certain U.S. tax law restrictions. For a description of certain restrictions on offers and sales Public Sector Pfandbriefe and on distribution of this document, see "Selling Restrictions" in the Base Prospectus.

Niemand ist berechtigt, über die in diesem Dokument enthaltenen Angaben oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Öffentlichen Pfandbriefe zu erteilen, und es kann

nicht aus derartigen Informationen geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Übergabe dieses Dokuments zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben ergeben haben.

No person has been authorised to give any information or to make any representation other than those contained in this Dokument in connection with the issue or sale of the Public Sector Pfandbriefe and, if given or made, such information or representation must not be relied upon as having been authorised by or on behalf of the Issuer. The delivery of this Document at any time does not imply that the information in it is correct as any time subsequent to this date.

Dieses Dokument stellt kein Kauf- oder Verkaufsangebot für Öffentliche Pfandbriefe seitens der Emittentin dar.

This Document does not constitute an offer of, or an invitation by or on behalf of the Issuer to subscribe for, or purchase, Public Sector Pfandbriefe.

Jeder potentielle Erwerber von Öffentlichen Pfandbriefen muss sich vergewissern, dass die Komplexität der Öffentlichen Pfandbriefe und die damit verbundenen Risiken seinen Anlagezielen entsprechen und für seine Person bzw. die Größe, den Typ und die finanzielle Lage seines Unternehmens geeignet sind.

Each prospective investor Public Sector Pfandbriefe must ensure that the complexity and risks inherent in the Public Sector Pfandbriefe are suitable for its investment objectives and are appropriate for itself or the size, nature and condition of its business, as the case may be.

Die in diesem Dokument genannten Risiken und wesentlichen Merkmale der Öffentlichen Pfandbriefe erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Niemand sollte in Öffentlichen Pfandbriefen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der maßgeblichen Transaktion zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer der Öffentlichen Pfandbriefe sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Öffentlichen Pfandbriefe geeignet erscheint.

This Document cannot disclose all of the risks and other significant aspects of the Public Sector Pfandbriefe. No person should deal in the Public Sector Pfandbriefe unless that person understands the nature of the relevant transaction and the extent of that person's exposure to potential loss. Each prospective purchaser of Public Sector Pfandbriefe should consider carefully whether the Public Sector Pfandbriefe are suitable for it in the light of its circumstances and financial position.

Potentielle Erwerber von Öffentlichen Pfandbriefen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Öffentlichen Pfandbriefen für sie geeignet ist.

Prospective investors in Public Sector Pfandbriefe should consult their own legal, tax, accountancy and other professional advisers to assist them in determining the suitability of the Public Sector Pfandbriefe for them as an investment.

ZUSAMMENFASSUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

(Die folgenden Ausführungen sind lediglich eine indikative Zusammenfassung und sind nur im Zusammenhang mit dem gesamten Text der Anleihebedingungen unter der Überschrift "Anleihebedingungen" zu lesen)

Ausgabetag und Zahltag

17. Juli 2009

Endfälligkeitstag

17. Juli 2018

Status der Öffentlichen Pfandbriefe

Nicht Nachrangig

Bis zu EUR 30.000.000

Gesamtnominalbetrag (falls Betrag nicht

feststeht, Beschreibung der Vorgehensweise

und Zeit für Bekanntgabe angeben)

EUR 1.000

Stückelung und Festgelegter Nennbetrag Auf die Öffentlichen Pfandbriefe zahlbare

Zinszahlung und Rückzahlung

Beträge

Verzinsung

3.875 % per annum

Rückzahlungsbetrag

Gesamtnominalbetrag

Vorzeitige Rückzahlung

Nein

Form

Dauerglobalurkunde

Neue Globalurkunde (New Global Note)

Nein

Anwendbares Recht

Deutsches Recht

AUF DIE ÖFFENTLICHE PFANDBRIEFE ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art der Bedingungen

Emittentin:

Konsolidierte Bedingungen

WL BANK AG Westfälische Landschaft

Bodenkreditbank

Seriennummer:

Tranchennummer:

Ausgabepreis:

2

583/73

Der Ausgabepreis pro Schuldverschreibung beträgt 100,47% des Nennbetrags pro Schuldverschreibung

Der oben genannte Ausgabepreis einer Schuldverschreibung kann über oder unter deren Marktwert zum Zeitpunkt dieses Dokuments liegen. Der Ausgabepreis kann Kommissionen bzw. Gebühren enthalten, die an den Dealer und/oder

Vertriebsstellen gezahlt werden.

Nettoerlös:

Umfang der Emission:

Mindesthandelsgröße

Anwendbare TEFRA-Freistellung:

Vertriebsmethode:

Falls syndiziert, Namen, Adressen und die betreffenden Übernahmequoten der Manager und des/der Lead Manager:

Datum des Übernahmevertrages

Kursstabilisierende Stelle (falls

anwendbar):

Kommission des Dealers:

Falls nicht-syndiziert: Name des Dealers

Zusätzliche Informationen in Bezug auf Übernahme und Platzierung

U.S.-Verkaufsbeschränkungen

Nicht Anwendbar

Bis zu 30.000 Öffentliche Pfandbriefe

EUR 1.000

C Rules

Nicht-syndiziert

Nicht Anwendbar

Nicht Anwendbar

Nicht Anwendbar

Keine

WL BANK AG Westfälische Landschaft

Bodenkreditbank

Keine

Zu keinem Zeitpunkt Angebot, Verkauf, Übergabe, Abtretung, Verpfändung, Rückzahlung oder Übertragung Öffentlichen Pfandbriefe innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber U.S.-Personen; zu keinem Zeitpunkt rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum einer U.S.-Person an den Öffentlichen Pfandbriefen. "U.S.-Person" hat die diesem Begriff in Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") bzw. im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung.

Nicht Anwendbar

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen

ISIN Code:

Common Code:

WKN:

Soll im Falle eines Clearings durch Euroclear oder Clearstream, Luxemburg in einer Weise verwahrt werden, die die EZB-Fähigkeit ermöglicht:

Clearing System(e) und maßgebliche Identifizierungsnummer(n):

Lieferung

Rating der Öffentlichen Pfandbriefe

Berater /Funktion

Informationen nach Emission

DE000A0Z11P2

044057085

A0Z11P

Nein

Clearstream, Frankfurt (auch

Verwahrstelle)

Lieferung gegen Zahlung

AAA

Nicht Anwendbar

Nicht Anwendbar

ALLGEMEINES

GENERAL

ANTRAG AUF BÖRSENZULASSUNG

Dieses Dokument enthält die Angaben, die zur Notierung der hier beschriebenen Öffentlichen Pfandbriefe gemäß notwendig sind.

VERANTWORTUNG

Die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank übernimmt gemäß § 5 Abs. (4) des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments.

INTERESSENKONFLIKTE VON NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, DIE BEI DER EMISSION BETEILIGT SIND

Außer wie im Abschnitt "wichtige Informationen" dargelegt hat , soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die bei dem Angebot der Öffentlichen Pfandbriefe beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Öffentlichen Pfandbriefe haben.

Konsolidierte Anleihebedingungen

§ 1 Währung, Stückelung, Form, Definitionen

- (1) Währung; Stückelung. Diese Tranche der Öffentlichen Pfandbriefe (die "Pfandbriefe") der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster (die "Emittentin") wird in Euro (die "Festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 (in Worten: dreißig Millionen Euro) (der "Gesamtnennbetrag") begeben, eingeteilt in Pfandbriefe im festgelegten Nennbetrag von je EUR 1.000 (der "Festgelegte Nennbetrag").
- (2) Form. Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (3) Globalurkunden. Die Pfandbriefe sind in einer Dauer-Globalurkunde ("Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders.
- (4) Effektive Stücke: Ein Recht der Pfandbriefgläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (5) Verwahrung: Die Dauer-Globalurkunde wird solange bei oder im Auftrag von Clearstream Banking AG, Frankfurt ("Clearstream, Frankfurt") (das "Clearing System") verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.
- (6) Inhaber von Pfandbriefen. "Pfandbriefgläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefe, die gemäß anwendbarem Recht und den Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden können.

§ 2 Status

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 3 Zinsen

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 17. Juli 2009 (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 Absatz 1 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 3,875% verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 17. Juli eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 17. Juli 2010. Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt 1.
- (2) Auflaufende Zinsen. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung der Pfandbriefe nicht an dem Tag (einschließlich), der dem Endfälligkeitstag vorausgeht, sondern erst an dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorausgeht. Die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Pfandbriefe (ausschließlich) erfolgt in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen).
- (3) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages (ii) die das Ende Feststellungsperiode, in länger ist als die Periode) dieser dem Tage in Summe (A) der Anzahl Zinsberechnungszeitraumes fällt, die fallen, in welcher Feststellungsperiode die die in Zinsberechnungszeitraum, Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

§ 4 Rückzahlung

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Pfandbriefe zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 17. Juli 2018 ("Endfälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rück-zahlungsbetrag in Bezug auf jeden Pfandbrief entspricht dem Festgelegten Nennbetrag der Pfandbriefe.

- (2) Die Emittentin ist nicht berechtigt die Pfandbriefe vor dem Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.
- (3) Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Pfandbriefe auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Pfandbriefe können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 5 Zahlungen

- (1)(a) Zählungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in bezug auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist. Sollte die Festgelegte Währung am Fälligkeitstag auf Grund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich sein sollte.
- (3) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Pfandbriefgläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem Zahltag, an dem die betreffende Zahlung gemäß der Geschäftstagekonvention zu erfolgen hat, am jeweiligen Geschäftsort. Der Pfandbriefgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer etwaigen Anpassung zu verlangen.
 - Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt.
- (5) Bezugnahmen auf Kapital Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Pfandbriefe

schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein; den Rückzahlungsbetrag der Pfandbriefe; den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Pfandbriefe; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in bezug auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge.

(6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Pfandbriefgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Pfandbriefgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Pfandbriefgläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Der Fiscal Agent und die Zahlstellen

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Der Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle sind nachstehend mit den benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

Fiscal Agent:

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Hauptzahlstelle:

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

Der Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Bezeichnungen "Zahlstellen" und "Zahlstelle" schließt, soweit der Zusammenhang nichts anderes verlangt, die Hauptzahlstelle ein.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung des Fiscal Agent, der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent oder zusätzliche oder andere zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) ein Fiscal Agent und (ii) so lange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert werden, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestimmt ist.

Die Emittentin wird eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

(3) Beauftragte der Emittentin. Der Fiscal Agent handelt ausschließlich als Beauftragter der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Pfandbriefgläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihm und den Pfandbriefgläubigern begründet.

§ 7 Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Pfandbriefe werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Pfandbriefe beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

- (1) Begebung weiterer Pfandbriefe. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) wie die vorliegenden Pfandbriefe zu begeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Fall einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe k\u00f6nnen nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei dem Fiscal Agent zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese K\u00e4ufe durch \u00f6ffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Pfandbriefgl\u00e4ubigern gemacht

werden.

(3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 Mitteilungen

- (1) Bekanntmachung. Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen an die Pfandbriefgläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Pfandbriefe zum Börsenhandel zugelassen sind und immer gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Börsen, an denen die Pfandbriefe notiert sind, veröffentlicht. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Pfandbriefe notiert sind, erfolgen. Für die Dauer der Notierung der Pfandbriefe an der Börse Düsseldorf und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Börse Düsseldorf (voraussichtlich in der Börsen-Zeitung) veröffentlicht werden.
- (2) Mitteilungen an das Clearing System.

Sofern und solange die Pfandbriefe nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 10 Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Pfandbriefgläubigern mitgeteilt.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist Frankfurt/Main. Erfüllungsort ist Frankfurt/Main. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.
- (3) Kraftloserklärung. Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.

§ 12 Sprache

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Unterschrift für WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank:

Bevollmächtigter